**Anhang T18: Hinweise zu praxisrelevanten Themen**

* + 1. **Gerichtliche Sachverhaltsbewertungen und gutachterliche Bewertungen**

Der Gutachter darf nicht abschliessende Sachverhaltsbewertungen oder rechtliche Güterabwägungen vornehmen. Das fällt allein in den Kompetenzbereich des Gerichts. Wenn in einem bestimmten Fall verschiedene Sachverhaltsvarianten vorliegen, dann muss der Gutachter diese verschiedenen Sachverhaltsvarianten separat als unterschiedliche Sachverhaltshypothesen darstellen und die möglichen Implikationen für seine Beurteilungen getrennt nach diesen Sachverhaltsvarianten darlegen. Es liegt nicht in seiner Kompetenz sich dazu zu äussern, welche der Sachverhaltsvarianten zutrifft und welche nicht. Der Gutachter muss unterschiedliche Sachverhaltsvarianten daher neutral und ergebnisoffen darstellen.

Der Gutachter kann zwar zu Sachverhalten aus gutachterlicher Sicht Plausibilitätsüberlegungen anstellen. Solche Plausibilitätsüberlegungen müssen aber stets transparent dargelegt und mit dem Verweis auf mögliche Belege und Beobachtungen hergeleitet werden. Formulierungen sind zum Beispiel: Diese (r) Überlegung/Beobachtung/Befund wäre mit dieser oder jener Sachverhaltsvariante kompatibel bzw. spricht für diese oder jene Sachverhaltsvariante. Solche Aussagen erfolgen allein aus forensisch psychiatrischer-psychologischer, also gutachterlicher Sicht. Sie führen im Gutachten nicht zu einer subsummierenden Aussage darüber, welcher Sachverhalt zutrifft oder mit höherer Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist.

* + 1. **Kein Automatismus zwischen Diagnose und Schuldverminderung**

Keine psychiatrische Erkrankung oder psychische Symptomatik führt zwangsläufig zu einer Schuldverminderung. Stets müssen die bestehenden Symptome und die damit verbundenen Einschränkungen in psychischen Funktionen auf den Tatzeitraum und den Tatablauf bezogen werden. Mögliche Einschränkungen in psychischen Funktionen werden dabei erkennbaren Fähigkeiten in den Bereichen Willensbildung, Entschlussbildung, Denken, Wahrnehmung sowie Verhaltenssteuerung und Verhaltenskontrolle gegenübergestellt.

Dabei stehen das Spektrum vorhandener Handlungsspielräume und damit die konkrete Verhaltensanalyse (z. B. Planungen, situativ adäquates Erkennen und Abwägen) im Zentrum der Aufmerksamkeit. Es werden sowohl intraindividuelle als auch interindividuelle Vergleichsbeobachtungen zugrunde gelegt.

* + 1. **Erfolgsaussicht empfohlener Massnahmen**

Wenn Massnahmen empfohlen werden, dann ist stets auszuführen, wie der Gutachter die Erfolgsaussicht der empfohlenen Massnahmen einschätzt.

* + 1. **Vollzugsort von Massnahmen**

Wenn Massnahmen empfohlen werden, dann ist beispielhaft mindestens ein Ort/eine Institution zu nennen, an dem diese Massnahme vollzogen werden könnte.

* + 1. **Massnahmen bei jungen Erwachsenen**

Bei jungen Erwachsenen (bis zur Vollendung des 25. Lebensjahrs) ist zu prüfen, ob aus gutachterlicher Sicht eine Indikation für die Anordnung einer Massnahme für junge Erwachsene besteht. In diesem Fall ist der einschlägige Gesetzesartikel zu beachten (Art. 61 StGB).

* + 1. **Massnahmen nach Art. 59 StGB**

Wenn aus gutachterlicher Sicht die Anordnung einer Massnahme nach Art. 59 StGB empfohlen wird, dann sollte nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung eine relevante Erfolgsaussicht dafür bestehen, dass das Rückfallrisiko innerhalb von fünf Jahren deutlich gesenkt werden kann.

Die deutliche Senkung des Rückfallrisikos bedeutet nicht, dass die Entlassungsfähigkeit nach fünf Jahren erreicht wird. In der Regel sollte es aber möglich sein, dass eine stationäre Massnahme nach Art. 59 StGB innerhalb von fünf Jahren erfolgreich abgeschlossen werden kann.

* + 1. **Aufschub von Freiheitsstrafe**

Wird eine Massnahme nach Art. 63 StGB empfohlen, dann ist dazu Stellung zu nehmen, ob eine allfällig auszusprechende Freiheitsstrafe zugunsten der Therapie aus gutachterlicher Sicht aufgeschoben werden sollte. Das kommt nur in den Fällen infrage, in denen ein wahrscheinlicher Therapieerfolg dieser Massnahme durch den Strafvollzug erheblich infrage gestellt oder verunmöglicht würde. Das ist eher selten der Fall und muss gut begründbar sein.

Es reicht nicht aus, dass der Strafvollzug Nachteile für den Täter hat oder ein Aufschub Vorteile. Denn es ist klar, dass eine Haftstrafe immer mit Nachteilen für den Betroffenen einhergeht. Nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung von Personen, bei denen eine Therapiemassnahme angeordnet wird und Personen, bei denen keine Therapiemassnahme angeordnet wird, müssen ausserordentliche Gründe dafür vorliegen, den Aufschub einer Freiheitsstrafe zu empfehlen.

**Anhang T18: Einschlägige Gesetzesartikel**

Voraussetzung für die gutachterliche Beurteilung der Schuldfähigkeit und die Empfehlung von Massnahmen ist die Kenntnis der einschlägigen Gesetzartikel. Die hierfür wichtigsten werden nachfolgend wiedergegeben (Art. 19, 56, 56a, 59, 60, 61, 64 StGB).

**Schuldunfähigkeit und verminderte Schuldfähigkeit**

**Art. 19**

1 War der Täter zur Zeit der Tat nicht fähig, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder gemäss dieser Einsicht zu handeln, so ist er nicht strafbar.

2 War der Täter zur Zeit der Tat nur teilweise fähig, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder gemäss dieser Einsicht zu handeln, so mildert das Gericht die Strafe.

3 Es können indessen Massnahmen nach den Artikeln 59–61, 63, 64, 67, 67b und 67e getroffen werden.

4 Konnte der Täter die Schuldunfähigkeit oder die Verminderung der Schuldfähigkeit vermeiden und dabei die in diesem Zustand begangene Tat voraussehen, so sind die Absätze 1–3 nicht anwendbar.

**Therapeutische Massnahmen und Verwahrungen**

**Art. 56: Grundsätze**

1 Eine Massnahme ist anzuordnen, wenn:

a. eine Strafe allein nicht geeignet ist, der Gefahr weiterer Straftaten des Täters zu begegnen;

b. ein Behandlungsbedürfnis des Täters besteht oder die öffentliche Sicherheit dies erfordert; und

c. die Voraussetzungen der Artikel 59–61, 63 oder 64 erfüllt sind.

2 Die Anordnung einer Massnahme setzt voraus, dass der mit ihr verbundene Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Täters im Hinblick auf die Wahrscheinlichkeit und Schwere weiterer Straftaten nicht unverhältnismässig ist.

3 Das Gericht stützt sich beim Entscheid über die Anordnung einer Massnahme nach den Artikeln 59–61, 63 und 64 sowie bei der Änderung der Sanktion nach Artikel 65 auf eine sachverständige Begutachtung. Diese äussert sich über:

a. die Notwendigkeit und die Erfolgsaussichten einer Behandlung des Täters;

b. die Art und die Wahrscheinlichkeit weiterer möglicher Straftaten; und

c. die Möglichkeiten des Vollzugs der Massnahme.

4 Hat der Täter eine Tat im Sinne von Artikel 64 Absatz 1 begangen, so ist die Begutachtung durch einen Sachverständigen vorzunehmen, der den Täter weder behandelt noch in anderer Weise betreut hat.

4bis Kommt die Anordnung der lebenslänglichen Verwahrung nach Artikel 64 Absatz1bis in Betracht, so stützt sich das Gericht beim Entscheid auf die Gutachten von mindestens zwei erfahrenen und voneinander unabhängigen Sachverständigen, die den Täter weder behandelt noch in anderer Weise betreut haben.

5 Das Gericht ordnet eine Massnahme in der Regel nur an, wenn eine geeignete Einrichtung zur Verfügung steht.

6 Eine Massnahme, für welche die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, ist aufzuheben.

**Zusammentreffen von Massnahmen**

**Art. 56a**

1 Sind mehrere Massnahmen in gleicher Weise geeignet, ist aber nur eine notwendig, so ordnet das Gericht diejenige an, die den Täter am wenigsten beschwert.

2 Sind mehrere Massnahmen notwendig, so kann das Gericht diese zusammen anordnen.

**Stationäre therapeutische Massnahmen. Behandlung von psychischen Störungen**

**Art. 59**

1 Ist der Täter psychisch schwer gestört, so kann das Gericht eine stationäre Behandlung anordnen, wenn:

a. der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang steht; und

b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang stehender Taten begegnen.

2 Die stationäre Behandlung erfolgt in einer geeigneten psychiatrischen Einrichtung oder einer Massnahmevollzugseinrichtung.

3 Solange die Gefahr besteht, dass der Täter flieht oder weitere Straftaten begeht, wird er in einer geschlossenen Einrichtung behandelt. Er kann auch in einer Strafanstalt nach Artikel 76 Absatz 2 behandelt werden, sofern die nötige therapeutische Behandlung durch Fachpersonal gewährleistet ist.

4 Der mit der stationären Behandlung verbundene Freiheitsentzug beträgt in der Regel höchstens fünf Jahre. Sind die Voraussetzungen für die bedingte Entlassung nach fünf Jahren noch nicht gegeben und ist zu erwarten, durch die Fortführung der Massnahme lasse sich der Gefahr weiterer mit der psychischen Störung des Täters in Zusammenhang stehender Verbrechen und Vergehen begegnen, so kann das Gericht auf Antrag der Vollzugsbehörde die Verlängerung der Massnahme um jeweils höchstens fünf Jahre anordnen.

**Suchtbehandlung**

**Art. 60**

1 Ist der Täter von Suchtstoffen oder in anderer Weise abhängig, so kann das Gericht eine stationäre Behandlung anordnen, wenn:

a. der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit seiner Abhängigkeit in Zusammenhang steht; und

b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit der Abhängigkeit in Zusammenhang stehender Taten begegnen.

2 Das Gericht trägt dem Behandlungsgesuch und der Behandlungsbereitschaft des Täters Rechnung.

3 Die Behandlung erfolgt in einer spezialisierten Einrichtung oder, wenn nötig, in einer psychiatrischen Klinik. Sie ist den besonderen Bedürfnissen des Täters und seiner Entwicklung anzupassen.

4 Der mit der stationären Behandlung verbundene Freiheitsentzug beträgt in der Regel höchstens drei Jahre. Sind die Voraussetzungen für die bedingte Entlassung nach drei Jahren noch nicht gegeben und ist zu erwarten, durch die Fortführung der Massnahme lasse sich der Gefahr weiterer mit der Abhängigkeit des Täters in Zusammenhang stehender Verbrechen und Vergehen begegnen, so kann das Gericht auf Antrag der Vollzugsbehörde die Verlängerung der Massnahme einmal um ein weiteres Jahr anordnen. Der mit der Massnahme verbundene Freiheitsentzug darf im Falle der Verlängerung und der Rückversetzung nach der bedingten Entlassung die Höchstdauer von insgesamt sechs Jahren nicht überschreiten.

**Massnahmen für junge Erwachsene**

**Art. 61**

1 War der Täter zur Zeit der Tat noch nicht 25 Jahre alt und ist er in seiner Persönlichkeitsentwicklung erheblich gestört, so kann ihn das Gericht in eine Einrichtung für junge Erwachsene einweisen, wenn:

a. der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit der Störung seiner Persönlichkeitsentwicklung in Zusammenhang steht; und

b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit der Störung seiner Persönlichkeitsentwicklung in Zusammenhang stehender Taten begegnen.

2 Die Einrichtungen für junge Erwachsene sind von den übrigen Anstalten und Einrichtungen dieses Gesetzes getrennt zu führen.

3 Dem Täter sollen die Fähigkeiten vermittelt werden, selbstverantwortlich und straffrei zu leben. Insbesondere ist seine berufliche Aus- und Weiterbildung zu fördern.

4 Der mit der Massnahme verbundene Freiheitsentzug beträgt höchstens vier Jahre. Er darf im Falle der Rückversetzung nach bedingter Entlassung die Höchstdauer von insgesamt sechs Jahren nicht überschreiten. Die Massnahme ist spätestens dann aufzuheben, wenn der Täter das 30. Altersjahr vollendet hat.

5 Wurde der Täter auch wegen einer vor dem 18. Altersjahr begangenen Tat verurteilt, so kann die Massnahme in einer Einrichtung für Jugendliche vollzogen werden.

**Ambulante Behandlung. Voraussetzungen und Vollzug**

**Art. 63**

1 Ist der Täter psychisch schwer gestört, ist er von Suchtstoffen oder in anderer Weise abhängig, so kann das Gericht anordnen, dass er nicht stationär, sondern ambulant behandelt wird, wenn:

a. der Täter eine mit Strafe bedrohte Tat verübt, die mit seinem Zustand in Zusammenhang steht; und

b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit dem Zustand des Täters in Zusammenhang stehender Taten begegnen.

2 Das Gericht kann den Vollzug einer zugleich ausgesprochenen unbedingten Freiheitsstrafe, einer durch Widerruf vollziehbar erklärten Freiheitsstrafe sowie einer durch Rückversetzung vollziehbar gewordenen Reststrafe zu Gunsten einer ambulanten Behandlung aufschieben, um der Art der Behandlung Rechnung zu tragen. Es kann für die Dauer der Behandlung Bewährungshilfe anordnen und Weisungen erteilen.

3 Die zuständige Behörde kann verfügen, dass der Täter vorübergehend stationär behandelt wird, wenn dies zur Einleitung der ambulanten Behandlung geboten ist. Die stationäre Behandlung darf insgesamt nicht länger als zwei Monate dauern.

4 Die ambulante Behandlung darf in der Regel nicht länger als fünf Jahre dauern. Erscheint bei Erreichen der Höchstdauer eine Fortführung der ambulanten Behandlung notwendig, um der Gefahr weiterer mit einer psychischen Störung in Zusammenhang stehender Verbrechen und Vergehen zu begegnen, so kann das Gericht auf Antrag der Vollzugsbehörde die Behandlung um jeweils ein bis fünf Jahre verlängern.

**Verwahrung. Voraussetzungen und Vollzug**

**Art. 64**

1 Das Gericht ordnet die Verwahrung an, wenn der Täter einen Mord, eine vorsätzliche Tötung, eine schwere Körperverletzung, eine Vergewaltigung, einen Raub, eine Geiselnahme, eine Brandstiftung, eine Gefährdung des Lebens oder eine andere mit einer Höchststrafe von fünf oder mehr Jahren bedrohte Tat begangen hat, durch die er die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer andern Person schwer beeinträchtigt hat oder beeinträchtigen wollte, und wenn:

a. auf Grund der Persönlichkeitsmerkmale des Täters, der Tatumstände und seiner gesamten Lebensumstände ernsthaft zu erwarten ist, dass er weitere Taten dieser Art begeht; oder

b. auf Grund einer anhaltenden oder langdauernden psychischen Störung von erheblicher Schwere, mit der die Tat in Zusammenhang stand, ernsthaft zu erwarten ist, dass der Täter weitere Taten dieser Art begeht und die Anordnung einer Massnahme nach Artikel 59 keinen Erfolg verspricht.

1bis Das Gericht ordnet die lebenslängliche Verwahrung an, wenn der Täter einen Mord, eine vorsätzliche Tötung, eine schwere Körperverletzung, einen Raub, eine Vergewaltigung, eine sexuelle Nötigung, eine Freiheitsberaubung oder Entführung, eine Geiselnahme, ein Verschwindenlassen, Menschenhandel, Völkermord, ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder ein Kriegsverbrechen (Zwölfter Titelter ) begangen hat und wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

a. Der Täter hat mit dem Verbrechen die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer anderen Person besonders schwer beeinträchtigt oder beeinträchtigen wollen.

b. Beim Täter besteht eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit, dass er erneut eines dieser Verbrechen begeht.

c. Der Täter wird als dauerhaft nicht therapierbar eingestuft, weil die Behandlung langfristig keinen Erfolg verspricht.

2 Der Vollzug der Freiheitsstrafe geht der Verwahrung voraus. Die Bestimmungen über die bedingte Entlassung aus der Freiheitsstrafe (Art. 86–88) sind nicht anwendbar.

3 Ist schon während des Vollzugs der Freiheitsstrafe zu erwarten, dass der Täter sich in Freiheit bewährt, so verfügt das Gericht die bedingte Entlassung aus der Freiheitsstrafe frühestens auf den Zeitpunkt hin, an welchem der Täter zwei Drittel der Freiheitsstrafe oder 15 Jahre der lebenslänglichen Freiheitsstrafe verbüsst hat. Zuständig ist das Gericht, das die Verwahrung angeordnet hat. Im Übrigen ist Artikel 64a anwendbar.

4 Die Verwahrung wird in einer Massnahmevollzugseinrichtung oder in einer Strafanstalt nach Artikel 76 Absatz 2 vollzogen. Die öffentliche Sicherheit ist zu gewährleisten. Der Täter wird psychiatrisch betreut, wenn dies notwendig ist.